



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
European Judicial Training Network (EJTN)  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

## MODUL V

### THEMA 15

***DIE VERORDNUNG 1206/2001:  
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN  
GERICHTEN DER MITGLIEDSTAATEN  
AUF DEM GEBIET DER  
BEWEISAUFNAHME***

### AUTOR

**Paola ACCARDO**

Richterin am Appellationsgericht von Mailand

ONLINE-KURS  
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES  
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND  
HANDELSACHEN  
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne

Auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland verabschiedete der Europarat am 28. Mai 2001 die Verordnung 1206 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeverordnung).

Die Vereinfachung der Rechtshilfeverfahren zur Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten erfährt einen entscheidenden Impuls durch das Projekt zur Beseitigung der Hemmnisse des freien Verkehrs von Entscheidungen innerhalb des europäischen Rechtsraums als Begleitmaßnahme<sup>1</sup> zu den Bestimmungen über die Zustellung von Schriftstücken. Sie wurde bereits vom Europarat vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere berücksichtigt, der die Notwendigkeit unterstrich, in Anwendung des Artikels 65 des EG-Vertrages neue Verfahrensrechtsbestimmungen hinsichtlich der Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Fällen zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang stellt Punkt 7 fest: *Da es für eine Entscheidung in einem bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren oft erforderlich ist, in einem anderen Mitgliedstaat Beweis erheben zu lassen, darf sich die Tätigkeit der Gemeinschaft nicht auf den unter die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten fallenden Bereich der Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen beschränken.*

Aus diesem Bedürfnis entstand die Verordnung 1206/ 2001, die, indem sie ein direktes Einschreiten in den Bereich der Beweisaufnahme innerhalb des Rechtsraumes der Europäischen Union ermöglicht, eine Rechtslücke schließt.

Die Verordnung trat zwar bereits am 1. Juli 2001 in Kraft, ist aber erst seit 1. Januar 2004<sup>2</sup> rechtswirksam. Diese erhebliche Verzögerung sollte den Mitgliedstaaten Zeit geben, sich zu organisieren und an das neue Rechtshilfesystem anzupassen.

Besondere Berücksichtigung verdient der Umstand, dass es in diesem Bereich zur Umsetzung diverser bilateraler zwischenstaatlicher Abkommen, sowie des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18. März 1970

---

<sup>1</sup> Ein Rechtsinstrument zur Beweisaufnahme war bereits bei der Schaffung des europäischen Gerichtsnetzwerks in Zivil- und Handelssachen im Projekt des Europarates für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Bekanntmachung 2001/C 12 /01, als Begleitmaßnahme vorgesehen  
<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOHtml.do?textfield2=12&year=2001&Submit=Suche&serie=C>  
[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/fr/oj/dat/2001/c\\_012/c\\_01220010115fr00010009.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/fr/oj/dat/2001/c_012/c_01220010115fr00010009.pdf)

<sup>2</sup> Artikel 24 sieht bei Inkrafttreten (1.7.2001) lediglich die sofortige Anwendbarkeit der Artikel 19, 21 und 22 bezüglich vorbereitender Maßnahmen vor.

kam, welches am 7. Oktober 1972 in Kraft trat und bislang von 43 Staaten, darunter die Mehrheit der EU-Staaten<sup>3</sup>, unterzeichnet worden ist.

Möglicherweise herrschte also selbst zwischen bestimmten Mitgliedstaaten, sofern das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert worden war und auch keine bilateralen Abkommen existierten, ein Mangel an internationaler Regelung in einem Bereich wie der Beweisaufnahme, und diese Situation war unvereinbar mit dem Projekt eines europäischen Rechtsraumes, denn es war klar, dass ohne Abkommen nur das innerstaatliche Recht angewendet werden konnte und die „Kooperation“ infolgedessen allein den inländischen Bestimmungen zum internationalen Privatrecht überlassen war<sup>4</sup>.

Im Unterschied zum Bereich der Zustellung und Bekanntgabe von Schriftstücken war damals nicht einmal der Versuch des Abschlusses eines internationalen Übereinkommens zwischen Mitgliedstaaten unternommen worden<sup>5</sup>.

Seit dem 1. Januar 2004 besitzt der europäische Rechtsraum nun endlich ein Rechtshilfeinstrument zur Beweisaufnahme in zivilrechtlichen Entscheidungen.

Die Verordnung ersetzt für die EU-Staaten mit Ausnahme **Dänemarks** das Haager Übereinkommen von 1970.

Die neue Regelung macht sich die Erfahrung mit der Anwendung des Haager Übereinkommens zunutze, wirkt jedoch in einem direkteren Kooperationsrahmen der Gerichte der Mitgliedstaaten<sup>6</sup>.

Das Monopol der Zentralstelle, über den Antrag des ersuchenden Gerichts zu entscheiden, wird abgeschafft zugunsten eines **direkten Kontaktes**

---

<sup>3</sup> Nur 11 der bei Verabschiedung der Verordnung insgesamt 15 EU-Staaten hatten das Haager Übereinkommen unterzeichnet. **Österreich, Belgien, Griechenland** und **Irland** hatten sich nicht angeschlossen.

<sup>4</sup> Es ist daran zu erinnern, dass selbst das Übereinkommen von Rom vom 18. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht Bestimmungen über die Beweisaufnahme enthält. So heißt es in seinem Artikel 14: *...Zum Beweis eines Rechtsgeschäfts sind alle Beweisarten der Lex fori oder eines jener in Artikel 9 bezeichneten Rechte, nach denen das Rechtsgeschäft formgültig ist, zulässig, sofern der Beweis in dieser Art vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.*

<sup>5</sup> Der Europarat hatte per Urkunde vom 26. Mai 1997 den Wortlaut eines Übereinkommens über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert. Dieses Übereinkommen war aber nicht in Kraft getreten.

<sup>6</sup> Für den Text des Übereinkommens:

[http://www.hcch.net/index\\_fr.php?act=conventions.text&cid=82](http://www.hcch.net/index_fr.php?act=conventions.text&cid=82)

[http://www.hcch.net/index\\_fr.php?act=publications.details&pid=192&dtid=21](http://www.hcch.net/index_fr.php?act=publications.details&pid=192&dtid=21)

Die Website der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht <http://www.hcch.net/> stellt aktualisierte Studien über die Geltung des Übereinkommens zur Verfügung, das innerhalb der Europäischen Union in Bezug auf Dänemark und auf Drittstaaten noch immer zur Anwendung kommt.

zwischen dem ersuchenden Gericht und dem für die Durchführung der beantragten Untersuchung zuständigen Gericht.

Die Mitgliedstaaten haben jeweils ihre eigenen materiell- und formalrechtlichen Regeln bezüglich des Beweises und der Beweisaufnahmeverfahren und allgemein über alle Elemente, die das Gericht in seinem Urteil in Betracht ziehen kann. Innerhalb dieser Vielfalt von Gesetzgebungen sichert die Verordnung eine schnellstmögliche Beweisaufnahme in einem vom betroffenen Gerichtsstand verschiedenen Mitgliedstaat unter Gewährleistung der Verwendbarkeit des Beweises am erkennenden Gerichtsstand.

## GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich der Verordnung ist das *Zivilrecht* und das *Handelsrecht*.

Diese Festlegung enthält auch die Verordnung 44/2001; im Unterschied zu dieser schließt die Verordnung 1206 jedoch Sonderthemen wie das des Zustandes und der Fähigkeit nicht aus (andere Ausnahmen von der Verordnung 44 betreffen die Geltungsbereiche anderer Verordnungen, insbesondere 2201 /2003 und 1346 /2000).

Die Regelung der Beweisaufnahme ist also allgemein anwendbar.

Was den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ im allgemeinen anbelangt, so gilt infolge einer ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass dieser als eigenständiger Rechtsbegriff zu verstehen ist, der ausgelegt werden muss einerseits in Bezug auf die Zielsetzung und das System der EG und andererseits gemäß den allgemeinen Grundsätzen, die sich den innerstaatlichen Rechtssystemen entziehen.

Ausgeschlossen sind also strafrechtliche Sachen und Entscheide, die die öffentliche Verwaltung in Ausübung ihrer Oberhoheit betreffen<sup>7</sup>.

Die Verordnung kommt zur Anwendung zwischen Gerichtsständen von Mitgliedstaaten.

Bezüglich des Gerichtsstands Begriffes ist ein Blick auf die Auslegung des Artikels 234 (ehemals 177) des EG-Vertrages durch den Gerichtshof hilfreich.

---

<sup>7</sup> Der Gerichtshof wies in dem Fall C-271 /2000, Urteil 14 November 2002 in Auslegung des Artikels 1, Absatz 1, des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 darauf hin, dass der Begriff „Zivilsache“ eine Rückgriffsklage umfasst, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beträgen verfolgt, die sie als Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat, soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten. Ist die Rückgriffsklage auf Bestimmungen gestützt, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Stelle eine eigene, besondere Befugnis verliehen hat, kann diese Klage nicht als „Zivilsache“ angesehen werden.

Er kommt hinsichtlich der Zulässigkeit zum Vorhabentscheidungsverfahren zu dem Schluss, dass es sich um Beweise handeln muss, die von einem Gericht erbracht oder verwendet wurden, allerdings nicht notwendigerweise im Rahmen eines Streitverfahrens<sup>8</sup>.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnung anwendbar ist auf Prozesse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen es nicht um die Entscheidung eines Konfliktes zwischen Kläger und Beklagtem geht, sondern vielmehr um die Bearbeitung eines nicht auf einem Interessenkonflikt begründeten Falls, der von Gesetzes wegen vom Gericht zu prüfen ist (z. B. Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht).

Schiedsgerichtskommissionen können hingegen nicht auf die Verfahren der Verordnung 1206 zurückgreifen.

Der Begriff des **Beweises** umfasst Aussagen von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen, Dokumente, Prüfungen, Tatbestandsaufnahmen oder Sachverständigengutachten, welche in einem Gerichtsverfahren verwendet werden sollen, das **eingeleitet oder geplant** ist.

In diesem Punkt entfernt sich die Bestimmung in keiner Weise vom Haager Übereinkommen von 1970, welches in seinem ersten Artikel ausdrücklich festlegt: *Eine Untersuchungshandlung darf nicht angefordert werden, um den Prozessbeteiligten Beweismittel zu verschaffen, die nicht zum Gebrauch in einem eingeleiteten oder künftigen Verfahren bestimmt sind.*

Zum Geltungsbereich gehören ebenfalls präventive Untersuchungshandlungen, Eilverfahren, vorläufige Entscheidungen und im allgemeinen alle Handlungen, die nach innerstaatlichem Recht des ersuchenden Staates und im weitesten Sinn der Aufnahme von Elementen für die Urteilsfindung durch den Richter direkt mit der Beweisaufnahme zu tun haben

Dazu gehören insbesondere Sachverständigengutachten, und diese selbst dann, wenn sie wie in den Gesetzen mancher Mitgliedstaaten nicht als Beweismittel im strengen Sinne gelten, sondern als wesentlicher Bestandteil des Untersuchungsverfahrens<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Nach ständiger Rechtsprechung gelten als Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes als „Gerichtsstand“ der gesetzliche Ursprung des Gerichtes, seine dienstliche Zuständigkeit, seine Verbindlichkeit als Gerichtsstand, die strittige Art des Verfahrens, die Anwendung rechtlicher Vorschriften durch das Gericht und seine Unabhängigkeit.

<sup>9</sup> Das Sachverständigengutachten existiert in allen Ländern als Beweismittel oder als Hilfsmittel, das der Richter zur Klärung von Problemen bei der Beurteilung von Tatsachen heranzieht, zu deren Verständnis besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse notwendig sind.

Die existierenden Regelungen sind sehr verschieden voneinander. Der wichtigste Unterschied besteht allerdings zwischen den Ländern, die das Prinzip des vom Richter zu bestimmenden gerichtlichen Sachverständigen anwenden, wie Belgien, Frankreich oder Italien, und jenen, die das Prinzip des privaten Sachverständigen einsetzen, welcher als Zeuge zu betrachten ist. Diese Modelle kommen jedoch häufig nicht

Der Begriff *geplantes Verfahren*, wie er in der Verordnung verwendet wird, bringt deutlicher als das vom Haager Übereinkommen gebrauchte Adjektiv *künftiges* den Einschluss von Untersuchungshandlungen zum Ausdruck, die vor der eigentlichen Verfahrenseinleitung stattfinden und in deren Rahmen die Beweismittel verwendet werden müssen (z. B. wenn die Aufnahme von Beweisen erforderlich ist, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar wären).

## **Staaten**

Die Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks<sup>10</sup>.

Dänemark hat das Haager Übereinkommen von 1970 unterzeichnet. Dieses internationale Instrument kommt also zur Anwendung, wenn es um Ersuchen geht, die andere Mitgliedstaaten betreffen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

## **Verhältnis zu anderen Instrumenten**

Die Verordnung genießt Priorität gegenüber allen zwischen Mitgliedstaaten bestehenden Abkommen über innerstaatliches Recht oder andere internationale Rechtsinstrumente (multilaterale oder bilaterale Abkommen).

Dennoch steht die Verordnung der Beibehaltung bzw. dem Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Beweisaufnahme nicht entgegen, sofern sie mit ihr vereinbar sind.

Es besteht also lediglich die Möglichkeit, eine noch engere Zusammenarbeit zu beschließen.

Artikel 21 überträgt den Mitgliedstaaten ebenfalls die Aufgabe, der Kommission eine Kopie der geltenden Abkommen zu übergeben und ihr zum gegebenen Zeitpunkt die eventuell neu verabschiedeten Texte mitzuteilen.

Diese Bestimmungen des Artikels 21, sowie die der Artikel 19 und 20, einschließlich Vorbereitungsbestimmungen, wurden mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2001 sofort wirksam.

Die den Mitgliedstaaten zur Mitteilung ihrer aktuellen Situation eingeräumte Frist endete am 31. Juli 2003, und sie sind nunmehr verpflichtet, jede Änderung und jedes neue Abkommen mitzuteilen<sup>11</sup>.

---

in ihrem Reinzustand zur Anwendung, sondern vielmehr unter Anerkennung und parallelem Einsatz des anderen Modells.

<sup>10</sup> Gemäß Protokoll zur Position Dänemarks zur Verordnung aufgrund des Artikels 65, EG-Vertrag. In jüngster Zeit wurde jedoch durch die beiden Abkommen zwischen der EU und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 die Anwendung eines Teils der Bestimmungen der Verordnung 44/2001 und der Verordnung 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke vereinbart.

## VERFAHREN

Die Verordnung gibt dem Gerichtsstand eines Mitgliedstaates (**ersuchendes Gericht**) die Möglichkeit, das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaates (**ersuchtes Gericht**) mit einer Untersuchungshandlung zu beauftragen oder selbst direkt in einem anderen Staat eine Untersuchungshandlung vorzunehmen.

Im ersten Falle wird das Ersuchen direkt von dem ersuchenden Gericht dem zuständigen Gericht des anderen Staates zugestellt, welches dann den erhaltenen Auftrag erledigen muss<sup>12</sup>.

So wird eine erhebliche Vereinfachung gegenüber dem Haager Übereinkommen erzielt, nach dem die Zentralstelle die Rechtshilfeersuchen erhielt und diese sie zu ihrer Ausführung dem zuständigen Gericht übermittelte.

Der unmittelbare Kontakt zwischen ersuchendem und ersuchtem Gericht wird dem Begriff des europäischen Rechtsraums gerecht, in welchem die Richter der EU-Staaten genauso zusammenarbeiten wie die Richter eines Staates.

Die von jedem Mitgliedstaat bestimmte Zentralstelle hat hier im Unterschied zum Haager Übereinkommen eher eine unterstützende und helfende Aufgabe und empfängt lediglich die Anträge einer direkten Erledigung durch das ersuchende Gericht.

Um dem ersuchenden Richter die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaates zu ermöglichen, in dem die Untersuchungshandlung stattfinden soll, schreibt die Verordnung in ihrem Artikel 2, Absatz 2 vor, dass jeder Staat seine **Liste der zuständigen Gerichte** für die Durchführung von Untersuchungshandlungen vorlegen muss.

Diese Liste kann im Europäischen Justizatlas konsultiert werden:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_competent\\_de.jsp#statePage0](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_competent_de.jsp#statePage0)<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Weitere Auskünfte unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_information\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm)

<sup>12</sup> Aus diesem Grunde forderte der Artikel 22 von den Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Juli 2003 die Übermittlung der Liste der territorialen Zuständigkeiten bzw. der Sondergerichtsstände.

<sup>13</sup> Die Liste der zuständigen Gerichte und ihrer territorialen Zuständigkeit befindet sich in den Handbüchern, die durch Download der Website

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_documents\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_documents_de.htm)

entnommen werden können; durch Klick auf „Zuständige Behörde“ öffnet sich ein Suchfeld namens

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_competent\\_de.jsp#statePage0](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_competent_de.jsp#statePage0)

## Zentralstelle

Nach Artikel 3 der Verordnung bestimmt jeder Mitgliedstaat eine Zentralstelle mit folgenden Aufgaben:

- a) Informationsübermittlung an die zuständigen Gerichte;
- b) Erarbeitung von Lösungen für eventuelle Probleme im Zusammenhang mit Ersuchen.

Nur ausnahmsweise kann diese Behörde dazu benutzt werden, dem zuständigen Gericht den Auftrag einer Untersuchungshandlung zu übermitteln (z. B. im Falle extremer Schwierigkeiten beim Übermitteln eines Ersuchens an den zuständigen Richter am ersuchten Gerichtsstand; ein solcher Fall gehört zur allgemeinen Aufgabe der Zentralstelle, Probleme im Zusammenhang mit Ersuchen zu lösen).

Im Gegensatz dazu obliegt es beim Verfahren der **direkten Ausführung** der Untersuchungshandlung durch das ersuchende Gericht normalerweise der Zentralstelle, die Ersuchen entgegenzunehmen und über sie zu entscheiden. Der Mitgliedstaat kann zu diesem Zwecke eine oder mehrere andere Behörden bestimmen<sup>14</sup>.

Föderalistische Staaten mit autonomen Territorien und Staaten, in denen mehrere Rechtssysteme gelten, können mehrere Zentralstellen bestimmen.

## ÜBERMITTLUNG DER ERSUCHEN

### Beiden Verfahren gemeinsame Grundsätze

Zur Formulierung eines Ersuchens ist ein Formblatt auszufüllen.

Die Vordrucke sind im Anhang zur Verordnung zu finden.

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l\\_174/l\\_17420010627de00010024.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_174/l_17420010627de00010024.pdf)

Die Formblätter können auch unter folgender Adresse online ausgefüllt werden:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_filling\\_fr\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_filling_fr_de.htm)

---

<sup>14</sup> Der Atlas enthält die kompletten Informationen über alle einzelnen Staaten.

Die Formblätter vereinfachen das Verfahren erheblich, da sie verhindern, dass wesentliche Daten vergessen werden.

Artikel 4 präzisiert den Inhalt des Ersuchens, in welchem alle wesentlichen Daten bezüglich des ersuchenden und des ersuchten Gerichtes, der Gegenstand des Ersuchens und die beabsichtigte Untersuchungshandlung anzugeben sind<sup>15</sup>.

Zur Übermittlung der wesentlichen Daten genügt das Ausfüllen des Formblattes A zur Beantragung einer Untersuchungshandlung.

Die direkte Zustellung ist als einfachste und schnellste Art der Rechtshilfe das gewöhnlich zur Beauftragung des Gerichts eines anderen Mitgliedstaates mit der Vornahme einer Untersuchungshandlung eingesetzte Verfahren.

Im Falle der anderen Verfahrensart, in der ein Gericht eines Mitgliedstaates beabsichtigt im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates direkt selbst eine Untersuchungshandlung vorzunehmen (und die mit Hilfe des Formblattes I zu beantragen ist), werden die Ersuchen von der vom ersuchten Staat bestimmten Behörde, d. h. grundsätzlich von der Zentralstelle entgegengenommen.

Das Übermittlungsmedium muss ähnlich einfach und schnell sein.

Nach Artikel 6 sind die Ersuchen und Mitteilungen zu übersenden *auf dem schnellstmöglichen Wege, mit dem der ersuchte Mitgliedstaat sich einverstanden erklärt hat*. Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass *das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben lesbar sind*.

Grundsätzlich ist der Einsatz sofortiger Übertragungsmittel wie Fax oder E-Mail erlaubt, sofern ein korrekter Empfang gesichert ist.

Zum Zwecke der Vereinfachung sind die Ersuchen, sowie alle ihre Anhänge von der Erfordernis der Beglaubigung und ähnlichen Formvorschriften befreit.

---

<sup>15</sup> Artikel 4 sieht allgemein die Angabe des ersuchenden und des ersuchten Gerichtes, der Namen und Anschriften der Prozessparteien und gegebenenfalls ihrer Prozessvertreter, der Art und des Gegenstandes des Ersuchens, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes und der beantragten Untersuchungshandlung vor;

bei Ersuchen zur Vernehmung einer Person:

Namen und Anschriften der zu vernehmenden Personen, die Vernehmungsfragen oder die Tatsachen, über die diese Personen aussagen sollen, die Erwähnung des Rechts auf Verweigerung der Aussage im Sinne der Gesetze des Staates des ersuchenden Gerichtes; ob die Vernehmung unter Eid vorgenommen bzw. eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden soll bzw. gegebenenfalls die zu gebrauchende Sonderform, sowie alle weiteren Informationen, die das ersuchende Gericht für erforderlich hält.

## **Sprache**

Nach Artikel 5 sind das Ersuchen und alle sonstigen Mitteilungen in der Amtssprache des ersuchten Staates zu formulieren.

Jeder Staat kann Sprachen anderer Mitgliedsstaaten als ebenfalls zulässig bestimmen.

Besitzt ein ersuchter Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, ist grundsätzlich die Sprache des Ortes zu verwenden, an dem die Untersuchungshandlung durchgeführt werden soll; es kann jedoch auch eine andere Sprache akzeptiert werden (andere Amtssprachen des Staates müssen akzeptiert werden).

## **EMPFANG DER ERSUCHEN**

Das ersuchte Gericht schickt dem ersuchenden Gericht binnen 7 Tagen eine **Empfangsbestätigung** in Form eines ausgefüllten Formblattes B.

Wurden in dem Ersuchen die Bestimmungen bezüglich Sprache oder Versandart missachtet, muss das ersuchte Gericht dies in der Empfangsbestätigung anzeigen.

Ist das Gericht, dem das Ersuchen zugestellt wurde, nicht für dessen Erledigung zuständig, so muss es dieses an den zuständigen Richter weiterleiten und das ersuchende Gericht per Formblatt A, durch Ausfüllen des Abschnitts Nr. 14, darüber informieren.

Im Rahmen einer effektiven Rechtshilfe bemüht dieses sich um Weiterleitung der Urkunde an die zuständige Behörde.

Ist das Ersuchen unvollständig (und seine Erledigung deshalb unmöglich), informiert das ersuchte Gericht den Ersuchenden mit Hilfe eines Formblattes (Typ C) und unter möglichst präziser Angabe der fehlenden Daten (innerhalb maximal 30 Tagen).

Der Empfang von Ersuchen zur direkten Erledigung soll im Anschluss an die allgemeine Darstellung des Verfahrens behandelt werden.

## **Gebühren**

Nach Artikel 18 darf die Erledigung eines Ersuchens keine Gebühren oder Abgaben verursachen, d. h., die gegenseitige Rechtshilfe zwischen Gerichten von Mitgliedstaaten muss kostenlos sein<sup>16</sup>.

Fallen durch das Verfahren Kosten an, die nicht für die gerichtliche Tätigkeit erhoben werden, wie Honorare für Sachverständige oder Dolmetscher oder Kosten für besondere Untersuchungsformen oder den Einsatz neuer Technologien, muss das ersuchende Gericht deren Bezahlung durch die Prozessparteien gewährleisten, die nach dem Gesetz seines Mitgliedstaates diese Kosten tragen müssen.

Ferner hat das ersuchte Gericht bei Antrag eines Sachverständigengutachtens die Möglichkeit, einen angemessenen Vorschuss auf die anfallenden Kosten zu verlangen. Die Erledigung des Ersuchens hängt dann insofern von der Bezahlung dieses Vorschusses ab, als die Erledigungsfrist nach Artikel 9.2 solange auszusetzen ist, bis der geforderte Betrag hinterlegt bzw. eingezahlt wurde.

Das ersuchte Gericht muss das ersuchende Gericht davon unterrichten, dass das Ersuchen bis zur Hinterlegung der Kautions oder zum Eingang des Vorschusses unter Zuhilfenahme eines Formblattes C (Nr. 6) mit Angabe der Modalitäten der Kautions oder des Vorschusses nicht erledigt werden kann.

Der Empfang ist von dem ersuchten Gericht per Formblatt D, Nr. 8 2, zu bestätigen.

## **Datenschutz**

Die im Sinne der Verordnung übermittelten Daten müssen unbedingt geschützt sein.

Auf EG-Ebene gilt in diesem Zusammenhang bereits die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, sowie die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation.

Die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinien in den innerstaatlichen Gesetzen ist längst abgelaufen.

---

<sup>16</sup> Ein grundsätzlich kostenfreies Verfahren war bereits in Artikel 14 des Haager Übereinkommens vorgesehen, wo es heißt: *Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens darf keine Gebühren oder Abgaben welcher Art auch immer verursachen.*

*Allerdings hat der ersuchte Staat nach Artikel 9, Absatz 2, das Recht, vom ersuchenden Staat den Ersatz der für Sachverständige und Dolmetscher aufgewendeten Kosten und der Gebühren, die anfallen durch vom Ersuchenden angeforderte besondere Untersuchungsformen, zu verlangen.*

Die Verordnung beruft sich in ihrem Rechtsgrund Nr. 18 auf die besagten Richtlinien.

## **ERLEDIGUNG**

Bislang haben wir nur die Grundsätze untersucht, die zum Großteil beiden Verfahren gemein sind.

Die Erledigungsbestimmungen, auf die wir nun eingehen werden, unterscheiden sich aber je nachdem, ob das Ersuchen das ersuchte Gericht mit der Durchführung einer Untersuchungshandlung beauftragt oder eine Genehmigung zur eigenständigen, direkten Durchführung einer Untersuchungshandlung anfordert.

### **ERLEDIGUNG DER UNTERSUCHUNGSHANDLUNG DURCH DAS ERSUCHTE GERICHT**

Das ersuchte Gericht hat das Ersuchen unverzüglich, innerhalb höchstens 90 Tagen nach seinem Empfang zu erfüllen.

Ist das Ersuchen unvollständig, beginnt die Frist mit dem Empfang der ergänzenden Daten.

Ist jedoch ein Vorschuss oder eine Kautions im Sinne des Artikels 18 (z. B., für Sachverständigenhonorare) erforderlich, beginnt die Frist mit Eingang bzw. Hinterlegung des erforderlichen Betrages.

Wenn das ersuchte Gericht nicht in der Lage sein sollte, das Ersuchen innerhalb 90 Tagen nach seinem Empfang zu erledigen, muss es dem ersuchenden Gericht mit Hilfe des Formblattes G eine entsprechende Mitteilung machen und darin die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtlich zur Erledigung des Ersuchens benötigte Frist angeben.

Das ersuchte Gericht kann die Erledigung der beantragten Handlung nur ablehnen, wenn

**- das Ersuchen nicht im Geltungsbereich der Verordnung inbegriffen ist** (z. B. wenn es keine Zivil- oder Handelssache zum Gegenstand hat);

**- das Gericht nicht zuständig ist für die Erledigung des Ersuchens** (z. B. wenn die beantragte Handlung nach dem Gesetz des Staates des ersuchten Gerichtes nicht von diesem Gericht vorgenommen werden darf);

**- das Ersuchen unvollständig ist** (wir haben allerdings festgestellt, dass das ersuchte Gericht verpflichtet ist die fehlenden Daten anzufordern – die Ablehnung ist also nur statthaft, wenn das ersuchende Gericht die

Anforderung der fehlenden Daten nicht beantwortet bzw. es versäumt hat, die geforderte Hinterlegung oder Vorauszahlung im Sinne des Artikels 18 vorzunehmen);

**- sich die zu vernehmende Person auf ein Recht zur Zeugnisverweigerung oder ein Aussageverbot beruft.**

Dieser Fall ist gegeben, wenn sich ein Zeuge oder allgemein eine zu vernehmende Person, gegebenenfalls eine Prozesspartei, auf das Recht beruft die Aussage zu verweigern oder gar ein Aussageverbot nachweisen kann. Die Verweigerung oder das Verbot der Aussage kann im Gesetz des ersuchten Gerichtsstandes oder im Gesetz des ersuchenden Gerichtsstandes begründet sein, und zwar im ersteren Falle nach dem Grundsatz des Artikels 10.2 (*Lex fori*)<sup>17</sup>, den wir weiter unten behandeln werden, und im letzteren Falle, d. h. bei Berufung auf das Gesetz des ersuchenden Gerichtsstandes, wenn die Vernehmung im laufenden Prozess, vor dem ersuchenden Gericht verwendet werden soll und Handlungen, die in dem besagten Prozess nicht verwendet werden können, zu vermeiden sind. Allerdings kann es dem ersuchten Gericht nicht zugemutet werden, das Recht des ersuchenden Gerichtsstandes zu kennen; das Zeugnisverweigerungsrecht muss deshalb entweder im Ersuchen angegeben sein oder von dem ersuchenden Gericht auf Anfrage des ersuchten Gerichts bestätigt werden, sobald sich die zu vernehmende Person auf das Aussageverbot beruft bzw. ihr Recht geltend macht, die Aussage zu verweigern<sup>18</sup>.

Das ersuchte Gericht darf die Erledigung eines Ersuchens nicht aufgrund eines Zuständigkeitskonflikts ablehnen. Somit muss es die beantragte Handlung selbst dann vornehmen, wenn es der Ansicht ist, selbst die alleinige Zuständigkeit in der Sache zu besitzen.

Eventuelle Gerichtsstandskonflikte zwischen den Staaten sind mit geeigneten Mitteln zu lösen und dürfen die gegenseitige Rechtshilfe nicht beeinträchtigen.

Das ersuchte Gericht darf die Erledigung des Ersuchens auch dann nicht ablehnen, wenn es der Ansicht ist, dass das Recht jenes Mitgliedstaats ein

---

<sup>17</sup> Es sei daran erinnert, dass die Aussageverbote und Rechte zur Zeugnisverweigerung zu den Grundrechten gehören und auch strafrechtliche Folgen haben.

<sup>18</sup> Die Regel ist parallel zur entsprechenden Vorschrift des Haager Übereinkommens, insbesondere zum folgenden Wortlaut des Artikels 11: *Das Rechtshilfeersuchen wird nicht erledigt, wenn die zu vernehmende Person eine Erlaubnis zur Zeugnisverweigerung oder ein Aussageverbot gemäß*

*a) Gesetz des ersuchten Staates oder gemäß*

*b) Gesetz des ersuchenden Staates anführt, sofern die entsprechende Rechtsvorschrift im Rechtshilfeersuchen angegeben oder gegebenenfalls auf Anfrage des ersuchten Gerichts vom ersuchenden Gericht bestätigt wurde.*

Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird.

Nicht in der Verordnung als Ablehnungsgründe vorgesehen sind Ordre-Public-Gründe und die Gefährdung der Souveränität oder Sicherheit des ersuchten Staates, obschon letztere im Haager Übereinkommen sehr wohl als Hinderungsgrund für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen vorgesehen ist<sup>19</sup>.

Eine solche Bestimmung wäre in einem System gegenseitigen Vertrauens zwischen Gerichten im Sinne des Artikels 65, EG-Vertrag, und in der Staatenunion, die angeblich gemeinsame Grundprinzipien teilt, unangebracht gewesen.

### **Zwangsmaßnahmen**

In der Tradition der im Haager Übereinkommen festgelegten Grundsätze bestimmt Artikel 13 der Verordnung, dass das ersuchte Gericht die zur Erledigung des Ersuchens erforderlichen Zwangsmaßnahmen in den Fällen und in dem Umfang vornimmt, wie sie das Recht des Mitgliedsstaates des ersuchten Gerichts zur Erledigung *eines zum gleichen Zweck gestellten Ersuchens inländischer Behörden oder einer beteiligten Partei* vorsieht<sup>20</sup>.

Infolgedessen fordert das ersuchte Gericht, sofern die *Lex fori* es vorschreibt, z. B. einen Begleitbefehl für einen Zeugen an, der sich unbegründet weigert vor Gericht zu erscheinen.

### **Anwendbares Recht**

Die Erledigung erfolgt nach dem Recht des Staates des ersuchten Gerichts, welches sie vornimmt gemäß einem Zivilverfahrensgrundsatz, der von den meisten Staaten geteilt wird (*Lex fori*).

Nichtsdestotrotz musste die Tatsache berücksichtigt werden, dass eine absolute Anwendung dieses Grundsatzes insbesondere dann zum unüberwindbaren Hindernis werden kann, wenn die Verfahrensregeln des Staates des ersuchenden Gerichts die Verwendung der so durchgesetzten Untersuchungsmaßnahme im Verfahren nicht erlauben.

---

<sup>19</sup> Artikel 12b)

<sup>20</sup> Nach Artikel 10 des Haager Übereinkommens [*wendet*] das ersuchte Gericht die Zwangsmittel [an], die in seinem innerstaatlichen Recht für den jeweiligen Fall vorgesehen sind, und zwar in dem Umfang, in dem es erforderlich ist zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines von einer betroffenen Partei zu diesem Zweck gestellten Ersuchens.

Deshalb kann das ersuchende Gericht nach Artikel 10, Absatz 3, beantragen, dass das Ersuchen nach einer Sonderform erledigt wird, die im Recht des Staates des ersuchenden Gerichts vorgesehen ist.

Ebenso kann es das ersuchte Gericht auffordern, moderne Technologien wie Videokonferenz oder Telekonferenz einzusetzen.

Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen im Sinne dieser Aufforderung, es sei denn das Ersuchen ist mit seinem Recht unvereinbar oder wegen erheblicher praktischer Probleme undurchführbar; in solchen Fällen muss es das ersuchende Gericht per Formblatt A, Punkt 13, informieren.

Die beiden Gerichte können sich auch über den Gebrauch dieser Mittel verständigen.

Die einzigen Einschränkungen ergeben sich demnach aus spezifischen Verboten des innerstaatlichen Rechts oder aus erheblichen praktischen Problemen, die ein objektives Hindernis darstellen. Die bloße Verschiedenheit vom innerstaatlichen Recht ist an sich kein Hindernis.

Wenn also z. B. ein britischer Richter das Gericht eines anderen Landes ersucht, Zeugen nach dem Verfahren der kontradiktorischen Beweisaufnahme zu vernehmen (*cross-examination*), dieses Verfahren in dem besagten anderen Land jedoch nicht vorgesehen ist, muss das Ersuchen trotzdem erledigt werden.

Was das Erledigungsverfahren anbelangt greift die Verordnung mit einer wörtlich dem Haager Übereinkommen entnommenen Bestimmung<sup>21</sup> den Grundsatz der *Lex fori* auf, d. h. in diesem Fall des Gesetzes des Ortes, an dem die Handlung vorzunehmen ist.

Im Unterschied zum Haager Übereinkommen ist keinerlei Beschränkung des *Pre-trial-discovery-Verfahrens* vorgesehen<sup>22</sup>.

---

<sup>21</sup> Artikel 9 des Haager Übereinkommens:

*Das Gericht, das ein Rechtshilfeersuchen erledigt, verfährt bezüglich der Form nach den Gesetzen seines Landes.*

*Allerdings hängt es von einem Antrag des ersuchenden Gerichtes ab, ob eine Sonderform zu gebrauchen ist, es sei denn diese ist aufgrund der Gerichtsgewohnheiten des ersuchten Staates oder aufgrund praktischer Schwierigkeiten undurchführbar.*

Das Rechtshilfeersuchen muss im Eilverfahren erledigt werden.

<sup>22</sup> Nach Artikel 23 des Übereinkommens kann jeder Unterzeichnerstaat bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, dass er keine Rechtshilfeersuchen erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den *Common-Law-Staaten* unter dem Namen *Pre-trial discovery of documents* bekannt ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Verordnung nicht dieselben Probleme auftreten wie sie das Haager Übereinkommen, dem außereuropäische Länder beigetreten sind, bezüglich des in der USA angewendeten Verfahrens der *Pre-trial discovery of documents* betreffen. Das in Großbritannien praktizierte *Pre-trial-discovery-Verfahren* ist viel stärker eingeschränkt.

Man muss sich vor Augen halten, dass im Unterschied zu den Erledigungsarten, die durch das Recht des Staates des ersuchten Gerichtes geregelt sind, das materielle Recht dasjenige ist, von dem die Handlung ausgeht, d. h. der vor dem ersuchenden Gericht angestrebte Prozess.

### **Erledigung in Anwesenheit und unter Beteiligung der Parteien und der Vertreter des ersuchenden Gerichtes**

Das Recht des Staates des ersuchenden Gerichtes bestimmt die Möglichkeit und die Bedingungen der Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter an der Untersuchungshandlung, um das Verfahren unter ähnlichen Umständen verfolgen zu können wie wenn die Erledigung der Handlung in dem Mitgliedstaat des ersuchenden Gerichtes stattfinden würde.

Eine solche Teilnahme ist im Formblatt A, unter Nr. 9 zu vermerken.

Das ersuchte Gericht legt die Teilnahmebedingungen fest und informiert die Parteien und gegebenenfalls deren Vertreter mit Hilfe des Formblattes F (Nr. 7) über Zeitpunkt und Ort des Verfahrens.

Das ersuchte Gericht kann nach Maßgabe seines Rechts die Beteiligung der Parteien oder ihrer Vertreter auch beantragen.

Wenn das Gesetz des Mitgliedstaates des ersuchenden Gerichtes dies so vorsieht, ist die Anwesenheit und die Beteiligung der Vertreter des ersuchenden Gerichtes immer möglich.

Diese Beteiligung ist unter Punkt 10 des Formblattes A zu vermerken, und das ersuchte Gericht kann die Bedingungen dieser Teilnahme unter Punkt 8 des Formblattes F bestimmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung der Vertreter des ersuchenden Gerichtes grundsätzlich passiver Art ist; das bedeutet, dass der Richter oder der Vertreter des Gerichtes, vor dem der Zivil- oder Handelsprozess angestrengt wurde, nicht zur Leitung der Untersuchungshandlung befugt ist; seine Teilnahme ermöglicht ihm jedoch eine bessere Einschätzung der Untersuchungsmaßnahme und ihrer Konsequenzen für das Urteil, das er in der Sache zu fällen hat. Ebenso kann er dem ersuchten Gericht, das die Untersuchungshandlung vornimmt, Auskunft über das innerstaatliche Recht erteilen, auf dem die Handlung beruht.

Sobald das ersuchte Gericht das Ersuchen erledigt hat, übersendet es unverzüglich zusammen mit dem Formblatt H die seine Erledigung bezeugenden Dokumente, sowie gegebenenfalls die in ihrem Rahmen empfangenen Dokumente.

## DIREKTE ERLEDIGUNG DER UNTERSUCHUNGSHANDLUNG DURCH DAS ERSUCHENDE GERICHT

Das durch Artikel 17 geregelte andere Verfahren ist die direkte Erledigung der Untersuchungshandlung durch das ersuchende Gericht.

In diesem Fall ist die ersuchte Kooperation passiver Art, denn das ersuchte Gericht muss lediglich die direkte Erledigung der Untersuchungshandlung durch das ersuchende Gericht in der im Recht seines Staates geregelten Form genehmigen.

In diesem Fall ist das Ersuchen mit Hilfe eines Formblattes vom Typ I der Zentralstelle zuzustellen.

Innerhalb 30 Tagen nach Empfang des Ersuchens teilt die Zentralstelle per Formblatt J mit, unter welchen Bedingungen sie das Ersuchen bewilligt.

Die Erledigung der Untersuchungshandlung ist nur auf freiwilliger Basis und ohne Rückgriff auf die Zwangsmaßnahmen möglich, die laut Artikel 13 für das oben behandelte Verfahren vorgesehen sind. Das ersuchende Gericht muss die zu vernehmende Person über diese Freiwilligkeitsbedingung unterrichten.

Die Gründe dieses Unterschieds sind offensichtlich.

In diesem Fall ist das ersuchende Gericht praktisch „Gast“ des ersuchten Gerichts. Da es also im Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts handelt, der sich seiner Kompetenz entzieht, besitzt es keinerlei Befugnis zur Ausübung von Zwangsmaßnahmen.

Grundsätzlich ist die Untersuchungshandlung von einem Richter vorzunehmen; wenn jedoch das Recht des Mitgliedstaates des ersuchenden Gerichts diese Möglichkeit einräumt, kann sie auch von einer anderen ermächtigten Person erledigt werden (z. B. direkt von einem vom Richter delegierten Sachverständigen).

Die Zentralstelle kann ein Gericht ihres Staates mit der Überwachung der Untersuchungshandlung beauftragen.

Die Gründe für eine Ablehnung der Genehmigung sind beschränkt.

Zwei dieser Gründe gelten auch für das Verfahren der Erledigung durch das ersuchte Gericht, nämlich einerseits, dass der Antrag nicht zum Anwendungsbereich der Verordnung gehört, und andererseits, dass er nicht alle erforderlichen Daten enthält. Der dritte Grund, der Widerspruch der begehrten direkten Erledigung zu den Grundsätzen des Staates, war nur für die heikle Situation vorgesehen, dass ein ausländischer Richter in einem innerstaatlichen Gericht tätig werden muss, obwohl es sich nur um die

Erledigung einer Untersuchungshandlung im Rahmen eines Prozesses seines eigenen Gerichtes handelt<sup>23</sup>.

Die Vorteile dieses Verfahrens – das übrigens kostspieliger ist, da es die Reise des Richters oder seines Vertreters erfordert – bestehen darin, dass die Handlung, obschon außerhalb des Gerichtes vorgenommen, nach demselben System vollzogen wird, das in dem Land des ersuchenden Gerichtes und der Verhandlung des laufenden Prozesses zur Anwendung gekommen wäre.

Wie beim Verfahren der Erledigung durch das ersuchte Gericht ist auch hier der Rückgriff auf moderne Kommunikationstechnologie, insbesondere der Einsatz der Videokonferenz und der Telekonferenz erwähnt, der von der Zentralstelle gefördert werden sollte.

Diese neuen Technologien können sowohl das Verfahren der Erledigung durch das ersuchte Gericht als auch das Verfahren zur direkten Erledigung durch das ersuchende Gericht erleichtern.

Das nicht mit der Erledigung der Untersuchungshandlung betraute Gericht – d. h. im Verfahren nach Artikel 10 das ersuchende Gericht und im direkten Verfahren nach Artikel 17 das ersuchende Gericht – kann unter den Voraussetzungen des Artikels 12 bzw. unter denen des Artikels 17, Nr. 4, leichter einschreiten.

Gegenwärtig besitzen die meisten Gerichte der Mitgliedstaaten noch nicht die notwendige Ausstattung zur Erledigung von Untersuchungshandlungen mit diesem Mitteln.

Der Europäische Justizatlas enthält eine Liste der Gerichte, die mit Videokonferenz- und Telekonferenztechnologie ausgestattet sind.

---

<sup>23</sup> Artikel 17 wiederholt nicht das Verbot, die Erledigung aus dem Grund der Einrede einer ausschließlichen Zuständigkeit in der Sache seitens des ersuchten Gerichts abzulehnen (Art. 14, Nr. 3). Trotzdem ist diese Ablehnung als verboten im Sinne der Verordnung zu betrachten, da sie nicht in den Voraussetzungen nach Artikel 17, Nr. 5, enthalten sein kann; insbesondere ist es in diesem Fall nicht möglich, die beantragte direkte Erledigung als Verstoß gegen die *Grundsätze* zu betrachten.

## Überblick

Die Verordnung ist **in allen EU-Staaten** mit **Ausnahme Dänemarks** anwendbar

**a)** auf das Gericht eines anderen Mitgliedstaates, das zuständig ist für die Vornahme einer Untersuchungshandlung

Gericht eines Mitgliedstaates

(ersuchendes Gericht)

beantragt

**b)** die direkte Vornahme einer Untersuchungshandlung in einem anderen Mitgliedstaat

Die gegenseitige Rechtshilfe ist **kostenlos**; zulässig sind lediglich gerichtsunabhängige Gebühren zu Lasten der vom Gesetz des ersuchenden Gerichtes bestimmten Parteien

**VERFAHREN a)** das Ersuchen wird dem zuständigen Gericht **direkt** von dem Gericht gestellt, vor dem das Verfahren eingeleitet wurde oder eingeleitet werden soll

Eine von jedem Staat zusammengestellte Liste gibt Aufschluss über die territoriale Zuständigkeit

Formblatt A ist auszufüllen

Das ersuchte Gericht bestätigt den Empfang (Formblatt B) innerhalb 7 Tagen

Das ersuchte Gericht muss das Ersuchen innerhalb höchstens 90 Tagen nach Empfang des vollständigen und mit allen für die Erledigung erforderlichen Daten versehenen Ersuchens erledigen.

Gegebenenfalls fordert es ergänzende Auskünfte oder die Vorauszahlung der anfallenden Auslagen an.

**VERFAHREN b)** das Ersuchen wird mit Hilfe des Formblattes I der Zentralstelle (oder einer anderen vom Staat bestimmten zuständigen Stelle) zugestellt.

Binnen 30 Tagen antwortet die Zentralstelle mit Hilfe des Formblattes J, ob und unter welchen Bedingungen sie dem Ersuchen stattgibt.

Das ersuchende Gericht erledigt das Ersuchen nach dem Gesetz des Mitgliedstaates, zu dem es gehört.